

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Architekturbüro Dipl.-Ing. Christian Boos August- Bebel- Straße 43 39435 Bördeaue

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom 09.10.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom 814 - 6.04.02.02/23-C-0/155#1

2 0228 14-5410 oder 14-0

Bonn 10.11.2023

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde - hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 **BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09.10.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze von der für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungsund Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:

BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn **2** 0228 14-0

Telefax Bonn 0228 14-8872 F-Mail poststelle@bnetza.de Internet http://www.bundesnetzagentur.de Bitte neue Bankverbindung beachten! Bundeskasse Weiden Dt. Bundesbank - Filiale Regensburg BIC: MARKDEF1750 IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

• **BBPIG-Vorhaben Nr. 5a**, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt A** Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt A von Vorhaben Nr. 5 enthält Bereiche, in denen ausnahmsweise die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung anstelle eines Erdkabels in Betracht kommt.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Gemeinde mit Schreiben vom 18.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der 50Hertz Transmission GmbH erarbeitet werden, werden im 4. Quartal 2023 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.

Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPIG mit "G" gekennzeichneten Vorhaben).

Die 50Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den **Abschnitt A1** des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPIG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1) bei der Bundesnetza-

gentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.

Die Bundesnetzagentur führte am 07.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Gemeinde Hohe Börde wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen.

Diese Unterlagen, die momentan von der 50Hertz Transmission GmbH erarbeitet werden, werden im Rahmen der o. g. gemeinsamen Durchführung der Planfeststellungsverfahren gemeinsam mit den Unterlagen zu dem Abschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Beurteilung

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5, der auch im Fall des Vorhabens Nr. 5a zu beachten ist, unter anderem in den räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans. Die in diesem Bereich lagegleich verlaufenden beantragten Trassen für die Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a verlaufen innerhalb des Trassenkorridors westlich des vorbezeichneten Geltungsbereichs. Dieser nähert sich den Trassenverläufen dabei bis auf etwa 160 Meter an. Die beantragten Trassen verlaufen jedoch westlich der der Bundesautobahn A 14, wohingegen die geplante Sonderbaufläche für Windenergie in Ihrer Zuständigkeit östlich der Bundesautobahn A 14 verortet ist. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt somit wahrscheinlich genügend Passageraum für die Trassen der Vorhaben Nrn. 5 und 5a und Konflikte zwischen den Planungen sind derzeit als unwahrscheinlich einzustufen. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass aufgrund der räumlichen Überschneidung des verbindlich festgelegten Trassenkorridors von Vorhaben Nr. 5 und des hier gegenständlichen Bauleitplans Beeinträchtigungen der in Planung befindlichen Trassen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Mit zunehmender Konkretisierung sowohl der Trassenplanung als auch der Bauleitplanung ist es zudem möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben Nrn. 5 und 5a geschaffen werden, die die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den geplanten Vorhaben Nrn. 5 und 5a nicht entgegenstehen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Rein vorsorglich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG "grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen" hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche

Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den Abschnitten A1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a (www.netzausbau.de/vorhaben5a1) sowie die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung (www.netzausbau.de/vorhaben5-a) abrufbar sind.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Christoph Riegel